

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 104/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juni 1972

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

1)

2)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	G e b a u e r und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1970
werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin zu 2) ist belgische Staatsangehörige und wohnt in Belgien. Sie macht - gemeinsam mit dem Kläger zu 1) - wegen des Todes ihres Ehemannes Franciscus Henricus C. (C.) Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung geltend.

C. war während des 2. Weltkrieges bei der Montage-Firma I. in Köln beschäftigt. Diese Firma führte zunächst Montagearbeiten bei der U. R. in B. durch. Als deren Anlagen durch Kriegseinwirkungen so stark beschädigt waren, daß von einem Wiederaufbau abgesehen werden mußte, wurde C. Ende Oktober/Anfang November 1944 mit weiteren Arbeitskräften der Firma L. H. zu Montagearbeiten in Soest eingesetzt. Er wohnte in dem Durchgangslager Friedrichstraße. Dort kam er am 5. Dezember 1944 gegen 21.30 Uhr durch Bombeneinwirkung ums Leben.

Die Klägerin zu 2) erhält wegen des Todes ihres Ehemannes vom Belgischen Staat (Kläger zu 1) durch das Ministerium für Volksgesundheit und Familie, Abteilung "Kriegs-zivilopfer", eine Rente.

Mit dem an die Klägerin zu 2) gerichteten Bescheid vom 16. Dezember 1964 lehnte die Beklagte die Gewährung von Sterbegeld und Unfallhinterbliebenenrente ab. Zur Begründung führte sie aus, der Tod des Ehemannes der Klägerin zu 2) sei nicht auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen. Der Aufenthalt im Durchgangslager Soest,

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Friedrichstraße, stehe nicht in einem rechtlich wesentlich ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. Es habe sich insbesondere nicht um ein firmeneigenes Lager der Arbeitgeberin des C. gehandelt.

Hiergegen hat das Königreich Belgien unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl 1963. II 404 - 3. ZV), ebenfalls vom 7. Dezember 1957, Klage erhoben. Dieser hat sich die Witwe im Laufe des Rechtsstreits angeschlossen.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 6. November 1967 abgewiesen: Das Durchgangslager Friedrichstraße in Soest sei nicht im betrieblichen Interesse errichtet worden; es habe sich um einen vorübergehenden Aufenthaltsort für Fremdarbeiter gehandelt, ohne daß eine besondere Beziehung des Lagers und seiner Bewohner zu einem bestimmten Betrieb bestanden habe.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Kläger durch Urteil vom 9. April 1970 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

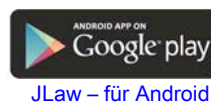
Gegenstand des Verfahrens sei der von der Klägerin zu 2) und für sie zugleich vom Kläger zu 1) geltend gemachte Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 2) sowie der in Höhe der erbrachten Wiedergutmachungsleistungen auf den Kläger zu 1) übergegangene Rentenanspruch. Wegen des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 2) könnten die Kläger jedoch keine Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen. Ein Anspruch auf Witwenrente gemäß



§§ 542, 586, 588 der Reichversicherungsordnung (RVO aF), die nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 159 II 473 -EWG-VO Nr. 3-) und der 3. ZV zum deutsch-belgisches Sozialversicherungsabkommen anzuwenden seien, sei nicht gegeben. Der Tod des Ehemannes der Klägerin zu 2) sei nicht die Folge eines Arbeitsunfalls. Nach den von dem Kläger zu 1) der Beklagten eingereichten Unterlagen, insbesondere der Aussagen des Zeugen Moritz S. den Auskünften der Stadt Soest vom 5. September 1969 und der Firma U. K. B. AG in W. vom 3. Oktober 1959 sowie den Bekundungen des im Berufungsverfahren gehörten Zeugen H. K. habe das Lager an der Friedrichstraße vornehmlich dazu gedient, ausländische Arbeitskräfte vorübergehend aufzunehmen, bis sie zum Arbeitseinsatz in der Industrie weitergeleitet werden konnten. Dies rechtfertige nicht die Annahme, daß sich der Ehemann der Klägerin zu 2) in dem Lager wesentlich aus betrieblichen Gründen aufgehalten habe. Das Durchgangslager sei weder von der Firma L. H. errichtet oder unterhalten worden noch habe es sich auf der Betriebsstätte oder in unmittelbarer Nähe befunden. In dem Lager seien auch Personen untergebracht worden, die entweder überhaupt noch nicht im Arbeitseinsatz gestanden hätten oder bei verschiedenen Firmen beschäftigt gewesen seien.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Die Erwägungen des LSG, die zur Versagung des Versicherungsschutzes geführt hätten, seien für Zeiten einer normalen staatlichen Ordnung sicherlich zutreffend. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß der damalige abnorme Zustand des totalen Krieges und der totalen Diktatur sich insbesondere auf die zwangsverpflichteten Fremdarbeiter ausgewirkt und zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit geführt habe. Bei den



-5-

ausländischen Arbeitskräften fehle überdies bei Schädigung durch Kriegsereignisse jeder andere Schutz, wie ihn deutsche Arbeitskräfte nach den Versorgungsgesetzen gehabt hätten. Deshalb müsse Versicherungsschutz auch angenommen werden, wenn bei der Verlagerung und dem Wiederaufbau eines Betriebes eingesetzte Arbeiter zunächst einmal irgendwo provisorisch in einem Lager untergebracht würden. In jedem Fall sei in entsprechender Anwendung der für den Unfallversicherungsschutz bei Dienst- und Geschäftsreisen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Ehemannes der Klägerin zu 2) und der versicherten Tätigkeit anzunehmen. Der Zwangsaufenthalt habe eine eigenwirtschaftliche Sphäre ausgeschlossen.

Die Kläger beantragen,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, der Klägerin zu 2) vom 5. Dezember 1944 an Witwenrente zu gewähren und, soweit dieser Anspruch auf den Kläger zu 1) übergegangen ist, an diesen zu leisten,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revisionen sind nicht begründet.

Der Witwe des am 5. Dezember 1944 bei einem Luftangriff in Deutschland ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen C. steht eine Hinterbliebenenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. Auf das Königreich Belgien, das an die Witwe wegen des Todes ihres Ehemannes nach belgischen Rechtsvorschriften eine Rente zahlt, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 3. ZV).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Unfallwitwenrente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Die Gewährung einer Witwenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung setzt voraus, daß der

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

Der Verunglückte gehörte bei seiner Beschäftigung während des zweiten Weltkrieges in Deutschland zwar zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr. 1 RVO idF des 6. Gesetzes über Änderung in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) tätig.

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie die Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

Ungeachtet dessen, um welche Art von Lager es sich gehandelt hat, in dem der Ehemann der Klägerin zu 2) ums Leben gekommen ist, erfüllt nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer solchen Unterkunft erleidet, die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Auf die Gründe des heute gefällten Urteils des erkennenden Senats in der Sache 2 RU 32/71 wird im einzelnen verwiesen. Der Ehemann der Klägerin zu 2) ist in der arbeitsfreien Zeit durch Bombeneinwirkung aus Anlaß eines allgemeinen Luftangriffs auf Soest getötet worden. Der Tod ist somit ursächlich auf allgemeine Kriegssereignisse zurückzuführen. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit sind auch in Anbetracht der Unterbringung des Ehemannes der Klägerin zu 2) hinter die von dem Luftangriff ausgehende Gefahrenlage zurückgetreten.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Nach Sachlage können die Grundsätze über den Versicherungsschutz bei Dienst- und Geschäftsreisen nicht angewendet werden.

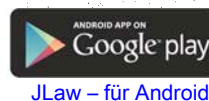
Die zwangsweise Dienstverpflichtung des C., auf die sich die Revision beruft, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die der Verunglückte durch die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht sonach kein Entschädigungsanspruch. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheitert, daß die Witwe des Verunglückten nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien wegen des in Deutschland eingetretenen Todes in Belgien einen Versorgungsanspruch hat und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen Ostkreisen stammenden Kriegsoffer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962
(BVB1 1964, 63) abgeschlossen worden ist.

Die Revisionen waren deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

